



Schweizer Bergführerverband – SBV
Association suisse des guides de montagne – ASGM
www.sbv-asgm.ch

WEGLEITUNG

zur

Berufsprüfung für Bergführerin / Bergführer

- Vom 24. Juni 2022 (Stand am 1. Januar 2023)
 - Gestützt auf Ziff. 2.21/a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bergführerin / Bergführer vom 24. Juni 2022
 - Erlassen von der Qualitätssicherungskommission des SBV
 - Genehmigt durch das SBFI
-

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Wegleitung präzisiert und ergänzt die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bergführerin / Bergführer vom 24. Juni 2022 (nachfolgend: PO).

Diese Wegleitung bezieht sich auf die Abschlussprüfung. Die Bergführerausbildung ist im «Reglement für die Bergführerausbildung» geregelt.

1.2 Trägerschaft

Trägerschaft der Abschlussprüfung gemäss Ziff. 1.3 PO ist der Schweizer Bergführerverband SBV.

Als verantwortliches Organ für die Abschlussprüfung hat der SBV eine Qualitätssicherungskommission (QSK) eingesetzt.

Für die administrativen Aufgaben betreibt der SBV ein Sekretariat:

Schweizer Bergführerverband SBV

Ausbildung

Monbijoustrasse 61

Postfach

3000 Bern 14

+41 31 370 18 78

ausbildung@sbv-asgm.ch

1.3 Schweigepflicht

Alle Personen, die an der Abschlussprüfung mitwirken, unterstehen in Bezug auf die Resultate und in Bezug auf weitere persönlichkeitsrechtlich heikle Daten der Schweigepflicht.

1.4 Berufsbild / Qualifikationsprofil

Das Berufsbild mit den wichtigsten Handlungskompetenzen basiert auf dem Qualifikationsprofil (Anhang 2) und ist in Ziff. 1.2 PO umschrieben.

2. ORGANE DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

2.1 Qualitätssicherungskommission (QSK)

2.11 Die QSK setzt sich zusammen aus

- den Technischen Leitern (TL) der Bergführerausbildung
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des SBV Zentralvorstands
- zwei Vertretern derjenigen SBV Regionalverbände, die keinen TL stellen. Eine dieser beiden Personen sollte französischer Muttersprache sein.
- ein bis zwei Personen, deren Kompetenzen für die Bergführerausbildung von Nutzen sind.

2.12 Präsident der QSK ist einer der TL. Gewählt wird der QSK Präsident durch die SBV Delegiertenversammlung. Ansonsten konstituiert sich die QSK selbst.

2.13 Die QSK kann bei Bedarf Subkommissionen einsetzen. Die QSK wählt deren Präsidenten. Ansonsten konstituieren sich die Subkommissionen selbst.

2.14 Das Sekretariat der QSK wird durch das Sekretariat des SBV geführt.

2.15 Über die Sitzungen der QSK wird ein Protokoll geführt.

2.16 Die Aufgaben der QSK im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung sind in Ziff. 2.2 PO umschrieben.

2.2 Technische Leitung

2.21 Für die Technischen Leiter (TL) gelten die Voraussetzungen gemäss dem «Reglement über die Auswahl der TL für die Bergführerausbildung».

2.22 Die Aufgaben der TL im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung sind in Ziff. 2.4 PO umschrieben.

2.3 Expertinnen / Experten

2.31 Die Expert/innen beurteilen und benoten die Leistungen der Prüfungsteilnehmer/innen bei der Abschlussprüfung.

- 2.32 Expert/innen gemäss Ziff. 4.42 PO können unter Beachtung der Ausstandsregel von Ziff. 4.43 PO folgende Personen sein:
- aktive TL in der Bergführerausbildung
 - ehemalige TL in der Bergführerausbildung, sofern das Ende ihrer Tätigkeit weniger als 10 Jahre zurückliegt
 - aktive Klassenlehrer/innen in der Bergführerausbildung
 - ehemalige Klassenlehrer/innen in der Bergführerausbildung, sofern das Ende ihrer Tätigkeit weniger als 10 Jahre zurückliegt

2.33 Der für die jeweilige Abschlussprüfung zuständige TL wählt die Expert/innen aus, instruiert sie und teilt sie den verschiedenen Positionen zu.

2.34 Die Expert/innen werden für ihre Tätigkeit an der Abschlussprüfung entschädigt nach den Bestimmungen des Organisationspapiers für die Bergführerausbildung (vgl. Ziff. 8.1 PO).

2.4 Prüfungsaufsicht

2.41 Zuständig für die Prüfungsaufsicht gemäss Ziff. 4.41 PO ist in der Regel der zuständige TL.

2.42 Der TL kann die Prüfungsaufsicht ausnahmsweise delegieren, allerdings nur an Klassenlehrer/innen oder Expert/innen.

3. ADMINISTRATIVES VORGEHEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird frühzeitig auf der Internetseite des SBV ausgeschrieben (<https://sbv-asgm.ch/bergfuehrer-bergfuehrerin>).

3.12 Die Ausschreibung informiert über alle in Ziff. 3.12 PO geforderten Punkte.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des SBV. Erforderlich sind die Unterlagen gemäss Ziff. 3.2 PO.

3.3 Antrag auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

3.31 Kandidat/innen, welche bei der Abschlussprüfung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, können bei der QSK einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

3.32 Die QSK beurteilt diesen Antrag unter Berücksichtigung des entsprechenden Merkblatts des SBFI¹.

¹ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>

3.4 Zulassung

3.41 Für die Zulassung gelten die Vorschriften in Ziff. 2.21g, 2.41e und 3.3 PO.

3.42 Praxis

Die in Ziff. 3.31c PO geforderten 4 Jahre Praxis als Bergsteigerin bzw. Bergsteiger werden anhand der von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Ausbildungsbeginn eingereichten Tourenliste geprüft. Aus der Tourenliste muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat auf privaten Touren in allen vom Bergführerberuf umfassten Bergsportdisziplinen auf einem technisch hohen Niveau unterwegs war.

3.43 Pflichttouren

Die in Ziff. 3.31c PO geforderten 40 Pflichttouren umfassen 30 Pflichttouren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung von verschiedenen Bergführer/innen und 10 private Pflichttouren in technisch anspruchsvollem Gelände. Die entsprechenden Regeln finden sich im «Reglement für die Bergführerausbildung» (Ziff. 9.8).

3.5 Kosten

Die Kosten sind in Ziff. 3.4 PO geregelt. Die Gebühr für die Abschlussprüfung ist auf der Internetseite des SBV ersichtlich, ebenso die Gebühr für Repetent/innen (<https://sbv-asgm.ch/bergfuehrer-bergfuehrerin>).

4. ÜBERSICHT ÜBER DAS MODULSYSTEM

4.1 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang zu dieser Wegleitung. In den Modulbeschreibungen sind folgende Punkte aufgeführt:

- Modulanbieter
- Voraussetzungen für die Zulassung
- Handlungskompetenzen
- Lernziele
- Modulinhalt
- Modul-Lernzielkontrolle
- Wiederholung
- Allfällige anerkannte gleichwertige Vorbildungen

4.2 Module

Die Abschlussprüfung kann erst absolviert werden, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen wurden bzw. wenn für nicht absolvierte Module Gleichwertigkeitsbestätigungen vorliegen.

Im Rahmen der Bergführerasspirantenkurse müssen folgende Module erfolgreich absolviert werden:

- Eintrittsevaluation (ca. 3 Tage)
- Lawinen/Ski (ca. 10 Tage)
- Steileis (ca. 3 Tage)
- Medizin (ca. 3 Tage)
- Winter I (ca. 16 Tage)
- Sportklettern (ca. 5 Tage)
- Material/Sturzmechanik (ca. 1 Tag)
- Sommer I (Teil 1 und 2, ca. 20 Tage)
- Leadership (ca. 2 Tage)
- Marketing und Betriebsführung (ca. 3 Tage)

Im zweiten Ausbildungsteil muss das Modul Natur und Umwelt (ca. 3 Tage) absolviert werden.

Im Bergführerkurs müssen folgende Module erfolgreich absolviert werden:

- Winter II (ca. 10 Tage)
- Sommer II (ca. 13 Tage)

Im Anschluss an das Modul Sommer II findet statt:

- Abschlussprüfung (2 Tage)

4.3 Sprachen

Die Module werden in deutscher und in französischer Sprache durchgeführt.

Eine italienischsprachige Person kann die schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen in italienischer Sprache ablegen, wenn sie dies mindestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Moduls beantragt.

4.4 Prüfung der Gleichwertigkeit

Die Ausbildungen, welche üblicherweise als gleichwertig zu einem bestimmten Modul anerkannt werden, sind im entsprechenden Modulbeschrieb aufgeführt.

Möchte ein/e Kandidat/in eine andere Ausbildung als gleichwertig anerkennen lassen, so kann ein Antrag an die QSK gestellt werden. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Erlauben die eingereichten Unterlagen keinen Entscheid, so kann die QSK weitere Abklärungen treffen. Die QSK hat über den Antrag innert 2 Monaten zu entscheiden.

4.5 Wiederholung

Nicht bestandene Module können wiederholt werden. Die entsprechenden Regeln finden sich im «Reglement für die Bergführerausbildung» (Ziff. 6.4).

4.6 Beschwerdeverfahren

Im Zusammenhang mit den Modulen kann Beschwerde an die Rekurskommission des SBV erhoben werden. Die entsprechenden Regeln finden sich im «Reglement für die Bergführerausbildung» (Ziff. 2.2) und im «Rekursreglement».

5. PRÜFUNGSTEILE UND NOTENSITZUNG

5.1 Technische Prüfung «Fels»

Bei der Technischen Prüfung «Fels» gemäss Ziff. 5.11 PO gelten folgende Prüfungsanforderungen:

5.11 Aufstieg I in Bergschuhen mit Gästen am Seil:

Auf einem Prüfungsparcours mit mässiger Schwierigkeit (max. 5b) muss ein Gast im Aufstieg so geführt werden, dass er unter Verwendung der passenden Sicherungstechnik jederzeit genügend gesichert ist, dass der Aufstieg flüssig und angenehm verläuft und dass die Kommunikation klar und unmissverständlich ist. Von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten wird dabei eine solide Geh- und Klettertechnik verlangt.

5.12 Aufstieg II in Bergschuhen:

Eine Kletterroute der Schwierigkeit 6a/6a+ mit vormontierten Zwischensicherungen muss in steigeisenfesten Bergschuhen im Vorstieg sturzfrei, mit solider Klettertechnik und innert der von der Prüfungsaufsicht dafür festgelegten Zeit frei geklettert werden.

5.13 Abstieg in Bergschuhen mit Gästen am Seil:

Auf einem Prüfungsparcours mit mässiger Schwierigkeit (max. 4a) muss ein Gast im Abstieg so geführt werden, dass er unter Verwendung der passenden Sicherungstechnik jederzeit genügend gesichert ist, dass der Abstieg flüssig und angenehm verläuft und dass die Kommunikation klar und unmissverständlich ist. Von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten wird dabei eine solide Geh- und Klettertechnik verlangt.

5.14 Aufstieg III und IV mit Kletterfinken:

Zwei Kletterrouten der Schwierigkeit 6b+/6c mit vormontierten Zwischensicherungen müssen in Kletterfinken im Vorstieg sturzfrei, mit solider Klettertechnik und innert der von der Prüfungsaufsicht dafür festgelegten Zeit frei geklettert werden.

5.2 Technische Prüfung «Eis»

Bei der technischen Prüfung «Eis» gemäss Ziff. 5.11 PO gelten folgende Prüfungsanforderungen:

5.21 Steigeisenparcours mit Führerpickel zum Stufenschlagen mit Gästen am Seil:

Auf einem Prüfungsparcours im Eis von geringer Schwierigkeit muss ein Gast so geführt werden, dass er unter Verwendung der passenden Sicherungstechnik jederzeit genügend gesichert ist, dass die Begehung des Parcours flüssig und angenehm verläuft und dass die Kommunikation klar und unmissverständlich ist. Von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten wird dabei eine solide Geh- und Klettertechnik mit Steigeisen und Pickel verlangt.

5.22 Steigeisenparcours mit einem modernen Führerpickel mit Gästen am Seil:

Auf einem Prüfungsparcours im Eis von mässiger Schwierigkeit muss ein Gast so geführt werden, dass er unter Verwendung der passenden Sicherungstechnik jederzeit genügend gesichert ist, dass die Begehung des Parcours flüssig und angenehm verläuft und dass die Kommunikation klar und unmissverständlich ist. Von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten wird dabei eine solide Geh- und Klettertechnik mit Steigeisen und Pickel verlangt.

5.23 Steileisklettern mit zwei Ankergeräten:

Eine mit vormontierten Zwischensicherungen gesicherte Route im leicht bis stark überhängenden Gletschereis muss im Vorstieg sturzfrei, mit solider Klettertechnik und innert der von der Prüfungsaufsicht dafür festgelegten Zeit frei geklettert werden.

Drytooling/Mixed (als Alternative zum Steileisklettern): Eine mit vormontierten Zwischensicherungen gesicherte Route im senkrechten oder leicht überhängenden Fels-, Mixed-, oder Drygelände muss im Vorstieg sturzfrei, mit solider Klettertechnik und innert der von der Prüfungsaufsicht dafür festgelegten Zeit frei geklettert werden.

5.24 Stufen schlagen im Eis oder Ritzen im Firn, improvisierte Verankerung in Eis oder Firn:

In einem vorgegebenen Geländeabschnitt müssen mit einem Führerpickel zum Stufenschlagen Tritte im Gletschereis oder im Firn angebracht werden. Die Tritte müssen mit einer soliden Arbeitstechnik in geeigneter Anordnung, in angepasster Grösse und Ausführung in einer angemessenen Zeit geschlagen respektive geritzt werden. Zusätzlich muss unter Verwendung der passenden Techniken und des geeigneten Materials in einer angemessenen Zeit eine sichere Verankerung im Gletschereis oder im Firn gebaut werden.

5.25 Seilhandhabung, improvisierte Spaltenrettung:

Der Sturz einer Person einer Zweierseilschaft in eine Gletscherspalte muss abgebremst und gehalten werden. Nach der Kontaktaufnahme mit klarer und unmissverständlicher Kommunikation muss diese Person unter Verwendung vordefinierter, verschiedener Rettungs- und Sicherungstechniken innert angemessener Zeit aus der Gletscherspalte gerettet werden.

5.3 Notensitzung

5.31 Unmittelbar nach Abschluss der technischen Prüfungen «Fels» und «Eis» findet eine vorbereitende Notensitzung der Expert/innen unter der Leitung des Technischen Leiters statt.

- 5.32 Danach findet die Notensitzung gemäss Ziff. 4.5 PO statt. Sie wird vom Präsidenten der QSK geleitet. Die Ergebnisse werden den Teilnehmer/innen noch am selben Tag offiziell mitgeteilt.

6. RECHTSMITTEL

Für Beschwerden im Sinne von Ziff. 7.3 PO finden sich Informationen auf der Webseite des SBFI (Merkblatt zu Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und die Nichterteilung des eidgenössischen Fachausweises und Merkblatt zum Akteneinsichtsrecht²).

7. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Wegleitung tritt mit der Genehmigung der Prüfungsordnung in Kraft.

Die revidierte Ziff. 4.3 tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Qualitätssicherungskommission

Der Präsident: Olivier Roduit

Anhang:

A1 Modulbeschreibungen und Beschrieb Abschlussprüfung,

<https://sbv-asgm.ch/downloads-sbv/>

² <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>

